



Informationszentrum für
Fenster und Fassaden
Türen und Tore
Glas und Baustoffe

Seite 1

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen
"Informationszentrum für Fenster und Fassaden, Türen und Tore, Glas und
Baustoffe e.V." (**ifz**).
Sitz des Vereins ist Rosenheim.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe,

- Direktanfragen von Verbrauchern über Fenster und Fassaden, Türen und Tore, Glas und Baustoffe zu beantworten;
- Verbraucherinformationen über Fenster und Fassaden, Türen und Tore, Glas und Baustoffe zu erstellen und diese direkt oder über die für derartige Zwecke zur Verfügung stehenden Medien an die Verbraucher weiterzuleiten;
- Aufträge zur Aufbereitung verbraucherrelevanter Themen im Zusammenhang mit Fenster und Fassaden, Türen und Tore, Glas und Baustoffe zu bearbeiten sowie auch andere Forschungsstellen damit zu beauftragen.
- Förderung von Forschung und Wissenschaft im Zusammenhang mit Fenstern und Fassaden, Türen und Toren, Glas und Baustoffen
- Förderung von Publikationen mit wissenschaftlichem Hintergrund im Zusammenhang mit Fenstern und Fassaden, Türen und Toren, Glas und Baustoffen

§ 3

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Informationszentrum für
Fenster und Fassaden
Türen und Tore
Glas und Baustoffe

Seite 2

S a t z u n g

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Ehren-Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Behörden und Dienststellen aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, richtet eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über deren Annahme entscheidet. Der Entscheid ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.



S a t z u n g

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Rechnungsjahres zu erklären;
2. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes bei Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder vereinsschädigendem Verhalten. Hiergegen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig;
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
4. bei natürlichen Personen durch Tod.

Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Auf das Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.



Informationszentrum für
Fenster und Fassaden
Türen und Tore
Glas und Baustoffe

Seite 4

S a t z u n g

§ 8 Haushaltsplan

Der Vorstand beschließt zu Beginn eines Rechnungsjahres den Haushaltsplan.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sind durch die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Forschungsmitteln, Spenden der Wirtschaft und sonstigen Zuwendungen zu decken.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und -zeit spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Hinderungsfall sein Stellvertreter, oder bei dessen Verhinderung eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person, leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, Stimmübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Das Stimmrecht darf jedoch nicht für mehr als drei Mitglieder ausgeübt werden.



Informationszentrum für
Fenster und Fassaden
Türen und Tore
Glas und Baustoffe

Satzung

Seite 5

Die Versammlung ist – ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt – in jedem Fall beschlußfähig. Sie beschließt vorbehaltlich der §§ 12 und 13 mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Bestellung der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlußfassung über die Beitragshöhe,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er soll aus Vertretern aller Bereiche bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Leiter des Instituts für Fenstertechnik nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Neben dem Protokollführer können auch andere Personen auf Wunsch des Vorstandes eingeladen werden.



Informationszentrum für
Fenster und Fassaden
Türen und Tore
Glas und Baustoffe

Satzung

Seite 6

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen nach Bedarf ein.

Der Vorstand ist mit drei Personen beschlußfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge in Sonderfällen (Neuaufnahmen, Ermäßigungen),
- Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Berufung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem der in Einzelvollmacht handelnden Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins nach außen befugt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.



Informationszentrum für
Fenster und Fassaden
Türen und Tore
Glas und Baustoffe

Satzung

Seite 7

Dasselbe gilt im Falle der Auflösung, der Eingliederung oder Vermögensübertragung im ganzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Beschlußfassung mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Hierzu ist vor Beschlussfassung die notwendige Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die vorstehende Satzung des Informationszentrum für Fenster und Fassaden, Türen und Tore, Glas und Baustoffe e.V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenheim, den 19. Oktober 2006